

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Satzung der Stadt Hamm vom 14.12.2023 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 - Martin-Luther-Straße - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 14.07.2023 beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.074 - Martin-Luther-Straße - für die Fläche Ecke Martin-Luther-Straße, Martin-Luther-Platz und Nassauerstraße umfasst die Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 33 und verläuft entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 766 und 765, nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze der Flurstücke 765 und 767, nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze des Flurstückes 460 und anschließend entlang dessen Ostgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 885 (Nassauerstraße), entlang der Nordgrenze des Flurstücks 885 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 311. Von dort verläuft der Geltungsbereich für 6,5 m in gerader Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 885 nach Westen, danach für 22,5 m nach Norden in einem Abstand von 7 m parallel zur Westgrenze des Flurstücks 768 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 824 (Martin-Luther-Straße), dann entlang dessen Südgrenze nach Osten bis zum Ausgangspunkt.

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.074 - Martin-Luther-Straße - außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 12.12.2023 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.074 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.074 außer Kraft, soweit sie durch die Änderung erfasst werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 14.12.2023, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 20.12.2023, Ausgabe Nr. 295

